

AMTSBLATT 05/08 VOM 19. MÄRZ 2008

EINLADUNG ZUR SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG SCHWIELOWSEE

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am
Mittwoch, dem 09.04.2008, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow,
Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee,
ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

WESENTLICHER INHALT DER ANHÖRUNGEN, VORSCHLÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN DES ORTSBEIRATES GELTOW

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 03.03.2008

1. Der Ortsbürgermeister informiert zu folgenden Themen:

Herr Ortsbürgermeister Dr. Ofcsarik berichtet über nachfolgend aufgeführte Ereignisse:

- neues Bauhof-Arbeitsfahrzeug in der Gemeinde,
- 15.03. Frühjahrsputz in der Gemeinde, der Laublagerplatz in Wildpark-West ist geöffnet,
- Das Osterfeuer findet am Ostersonnabend, um 18.00 Uhr, hinter der Kegelbahn statt.

Herr Dr. Ofcsarik berichtet aus der Bauverwaltung:

- Straßenreinigung durch Fa. RUWE,
- Grundschule Geltow,
- Kita Geltow,
- Turnhalle Geltow und
- Grundsanie rung Baumgartenbrücke

2. Der Ortsbeirat informiert/diskutiert zu folgenden Themen:

- Erläuterungen und allgemeine Informationen zum Erörterungstermin Wasserlandeplatz

gez. Dr. H. Ofcsarik

Ortsbürgermeister

WESENTLICHER INHALT DER ANHÖRUNGEN, VORSCHLÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN DES ORTSBEIRATES CAPUTH

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 04.03.2008

1. Diskussion zum Anlegen von Uferwegen, einschließlich Planung, entlang des Schwielowsees und Templiner Sees

Herr Teichmann erklärt sich für befangen, gemäß § 28 GO, übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Theisen und verlässt den Versammlungstisch. Aus der Diskussion ergibt sich die Empfehlung an die Verwaltung, das Konzept „Wege zur Havel“ auf der Basis des gültigen FNP punktuell auf Möglichkeiten der Erweiterung zu überprüfen und darüber zu berichten; eine durchgängige Durchwegung ist ausgeschlossen.

2. Information zu „Rock in Caputh 2008“

Die Verwaltung schlägt vor, freitags wie bisher (16 – 22 Uhr) zu verfahren und am Sonnabend die Veranstaltungszeit von 23:30 Uhr auf 24:00 Uhr zu verlängern (Beginn 15 Uhr); es ergab sich kein Widerspruch.

3. „Gedenken in Caputh“ – Information; aktueller Stand

Der Vorsitzende der AG „Gedenken in Caputh“, Herr Franck, informiert über den aktuellen Stand in der o.g. Angelegenheit. Aus der Diskussion ergibt sich das Votum, sich mit den

vorhandenen Mitteln aus der Zuwendung des Ortsbeirates zunächst auf die Sicherung der Tafeln zu konzentrieren und das Verfahren zum „Denkzeichen“ offen zu halten.

4. Der Ortsbürgermeister informiert zu folgenden Themen:

- Bericht der Bauverwaltung
- Erweiterung Straßenbeleuchtung Seestraße
- Winterdienst/Straßenreinigung
- Albert-Einstein-Grundschule Caputh
- Frühjahrsputz am 15.03.08, Treffpunkt 09:00 Uhr Sporthalle
- Anhörung Wasserwanderplatz ist verlegt auf 17.03.2008, 10:00 Uhr, Ministerium für Infrastruktur und Bauen; Herr Scheidereiter informiert kurz zum Ist-Stand des Verfahrens

gez. H. Teichmann
Ortsbürgermeister

WESENTLICHER INHALT DER ANHÖRUNGEN, VORSCHLÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN DES ORTSBEIRATES FERCH

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 05.03.2008

1. Information Stand Planung Seewiese

Zum Stand der Planung Seewiese wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise der SPD-Fraktion entsprechend GV-Beschluss (Baufenster, GRZ, Sichtachsen) weitestgehend eingearbeitet wurden. Der Aktenvermerk vom 19.02.2008 lag allen Ortsbeiratsmitgliedern vor und wurde zur Kenntnis genommen.

2. Diskussion zur Friedhofssatzung

Der Ortsbeirat Ferch schlägt vor, die Friedhofssatzung auf den aktuellen rechtlichen Stand zu bringen. Die Mitglieder des Ortsbeirates Ferch sollten sich ebenfalls Gedanken zur Gestaltung des Waldfriedhofs machen (Fläche, Einzäunung, Kataster, Trauerhalle usw.). Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Investitionen vorzulegen und dem Ortsbeirat mitzuteilen.

Es wäre wünschenswert, wenn dies noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden könnte.

3. Der Ortsbürgermeister informiert zu folgenden Themen:

Ergebnisse der letzten Gemeindevertretersitzung:

- dem Aufstellungsbeschluss zum Textbebauungsplan Glindower Weg wurde zugestimmt,
- die Mitgliedschaft in der LAG Fläming-Havel e.V. wurde befürwortet,
- Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage,
- der Neubenennung des Hermann-Tischler-Weges wurde zugestimmt,
- Freischnitt der Sichtachsen konnte nur teilweise erfolgen,
- Anhörungstermin 17.03.08 bzgl. des Wasserfliegers Ressort Schwielowsee,
- Rodung zahlreicher Obstbäume in Kammerode,
- Informationskasten Kammerode,
- in 2008 keine Teilnahme am Dorfwettbewerb,
- Spielgerät auf dem Platz an der alten Schule,
- Innenausbau am Kossätenhaus,
- Straßenbau am Potsdamer Platz,
- Stellungnahme der Verwaltung zum Zaun Steinbrücker,
- Straßenlampen in der Fercher Straße repariert,
- Spielgerät auf der Seewiese freigegeben.

4. Die Ortsbeiratsmitglieder informieren/diskutieren zu folgenden Themen:

- Sachstand Kossätenhaus,
- Schlüsselregelung für die Begegnungsstätte,
- Vandalismus am Waldcafe,
- Nutzungsuntersagung in der verlängerten Beelitzer Straße.

gez. R. Büchner
Ortsbürgermeister

OFFENLEGUNG VON BODENRICHTWERTEN

Information des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 29. Februar 2000 (GVBl. II s. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2004 (GVBl. II S. 818) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam- Mittelmark ermittelt und am 06.02.2008 beschlossen worden. Die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 des Baugesetzbuches werden den Grundstückseigentümern oder sonst. Verfahrensbeteiligten von der sie beantragenden Behörde bekannt gegeben. Sie können auch in die Bodenrichtwertkarten nach Absatz 4 eingetragen und mit diesen veröffentlicht werden. Die Bodenrichtwertkarte (Stichtag 01.01.2008) für die Gemeinde Schwielowsee liegt in der Zeit vom 19.03.2008 für die Dauer eines Monats im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich Finanzen, bei Frau Zantow, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, zu den nachfolgenden Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden (§ 196 Abs. 3 BauGB). Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2008 liegen in der Geschäftsstelle öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch telefonisch unter 03328 – 31 83 13 oder 31 83 11 sowie während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9.00 – 18.00 Uhr. Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Stichtag 01.01.2008 kann zum Preis von 30,00 EUR über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Potsdam-Mittelmark bezogen werden.

gez. i.A. Freitag

Leiterin der Geschäftsstelle

Bodenrichtwerte des Gemeindebereiches Schwielowsee zum Stichtag 01.01.2008 lt.

Bodenrichtwertkarte

Ortsteile	€/m²	NA	BW	Gesch.	GFZ	RWG (m²)
Caputh	90	W				800
Caputh, GE Michendor fer Chaussee	50*	GE	o	II	0,8	
Ferch	65	W				600
Geltow	80	W				800
Geltow, WP Wildparks tr.	140*	WA	o	II	0,4	
Geltow, GT Wildpark- West	90	WA				900

Abkürzun gen:	W – Wohnbauflächen
NA –	BW – Bauweise
Nutzungs art	Gesch. – Anzahl der Geschosse
WA –	GFZ – Geschossflächenzahl
Allgemein es	GT – Gemeindeteil
Wohngebi et	
GE –	
Gewerbeg ebiet	
o – offene	
Bauweise	
RWG –	
Richtwert grundstüc k	
WP –	
Wohnpark siedlung	

Werte ohne * erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und nach § 135 aBauGB
kostenerstattungsbeitragsfrei

Werte mit * erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und KAG sowie nach § 135 aBauGB
kostenerstattungsbeitragsfrei
ausgefertigt: i.A. Freitag

SCHÖFFENWAHL FÜR DIE AMTSZEIT 2009-2013

Im ersten Halbjahr 2008 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2009 bis 2013 zu wählen. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 18 Frauen und Männer, die am Amtsgericht 12 und Landgericht 6 als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2009 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Schöffen sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineindenken und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Im Strafrecht muss auf ein Gramm Rechtskenntnis ein Zentner Menschenkenntnis kommen (Gustav Radbruch). Letztere wird von den Schöffen erwartet. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter mit. Die Laienrichter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Beweismitteln (Zeugenaussagen, Gutachten, Urkunden) ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus beruflicher Erfahrung rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen müssen Objektivität und Unvoreingenommenheit auch dann bewahren können, wenn der Prozess in schwierige Situationen kommt, z.B. wenn ein Verteidiger eine sog.

Konfliktverteidigung praktiziert, der Angeklagte auf Grund seines Aussehens oder Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat dem Schöffen zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung in den Medien bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Vom ersten Tage an muss der Schöffe seine Rolle im Strafverfahren kennen, über seine Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Er muss daher die Zeit investieren, sich über die Rechte und Pflichten des Schöffen weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen.

Die Verantwortung findet ihren deutlichsten Ausdruck in der Tatsache, dass für jede Verurteilung und jedes Strafmaß eine Zwei-Drittel- Mehrheit in dem Gericht erforderlich ist. Gegen beide Schöffen kann in Deutschland niemand verurteilt werden. Jedes Urteil, das gesprochen wird – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch –, haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. Schöffen brauchen einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn. Sie haben auch Rechtsfragen mit zu entscheiden, allerdings nicht in der rechtswissenschaftlichen Systematik, sondern mit den Mitteln des billig und gerecht Denkenden. Ob z.B. eine bestimmte Nötigungshandlung verwerflich (und damit rechtswidrig) ist, ob die Begehung einer bestimmten Straftat ein besonders schwerer oder ein minder schwerer Fall ist oder ob der Angeklagte eine so schwere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt, dass Sicherungsverwahrung angeordnet werden muss, hat der Schöffe aus seiner Laiensicht zu beantworten. Dazu bedarf es ebenso der Standfestigkeit wie der Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen den von ihnen gefundenen Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne querulatorisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Den Schöffen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen in der Lage sein, sich entsprechend verständlich zu machen, auf den Angeklagten und andere Prozessbeteiligte eingehen zu können und an der Beratung argumentativ teilzunehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 31.03.2008 bei der Gemeinde Schwielowsee; Frau Franke (Tel.: 033209/76923) bewerben. Er erhält dann ein Formular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Das Formular liegt auch in den Bürgerbüros, Grundschulen und Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee aus und kann auch von der Internetseite der Gemeinde gemeinde@schwielowsee.de oder der Seite der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen www.schoeffen.de heruntergeladen werden. Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbungen ebenfalls an die Gemeinde Schwielowsee. Diese werden dann an das Jugendamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark weitergeleitet.

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ZUM BEBAUUNGSPLAN „HOTEL UND APPARTEMENTHÄUSER AN DER SCHWIELOWSEESTRAßE

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee, OT Caputh

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Hotel und Appartmenthäuser an der Schwielowseestraße", OT Caputh

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat beschlossen, im OT Caputh für die Grundstücke Schwielowseestraße 70 - 78 (Flurstücke 16 bis 24 der Flur 11 der Gemarkung Caputh) einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziele der Planung sind die bauliche Ergänzung und Neuordnung, die im Rahmenplan definierten städtebaulichen Qualitäten zu erreichen. Das Gebiet soll zu einem attraktiven touristisch genutzten Standort und hochwertigem Wohnort mit Hotel und Appartmenthäusern entwickelt werden. In diesem Zusammenhang soll eine öffentlich nutzbare Durchwegung zum Schwielowsee geschaffen werden. Die bestehende parkähnliche Landschaft soll qualifiziert und der Baumbestand überwiegend erhalten werden. Die Flächen sollen als allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Hotel und Grünflächen festgesetzt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der geringen Inanspruchnahme von Flächen im heute als Außenbereich einzustufenden Bereich nicht

erforderlich. Für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2008 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie dessen Begründung wurde in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 20.02.2008 gebilligt und wird in der Zeit von Donnerstag, den 27.03.2008 bis einschließlich Freitag, den 02.05.2008 in der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, OT Ferch, ausgelegt und ist während folgender Dienststunden einsehbar

Montag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (033209/76954) auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag 13:00 bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf hervorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Bürgerversammlung vorgesehen, in der die Planungsziele vorgestellt und diskutiert werden können. Die Veranstaltung wird am 15. April 2008 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal (Erdgeschoss) der Gemeinde Schwielowsee im OT Ferch, Potsdamer Platz 9 stattfinden.

Die Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, den 06.03.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

LÄNGERUNG DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG VERLÄNGERUNG DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER AUFSTELLUNG DES TEXTBEBAUUNGSPLANS „GLINDOWER WEG“

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Textbebauungsplan „Glindower Weg“, OT Ferch Verlängerung der

Öffentlichkeitsbeteiligung Verlängerung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Textbebauungsplans

„Glindower Weg“

Am 20. Februar 2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschlossen, einen Textbebauungsplan „Glindower Weg“ im Ortsteil Ferch aufzustellen. Es handelt sich um eine rund 1,1 ha große Fläche östlich des Glindower Weges. Im räumlichen Geltungsbereich liegen die Flurstücke 28/1, 28/2, 28/3, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 408, 409, 412 und 413 der Flur 5 der Gemarkung Ferch. Mit dem Textbebauungsplan sollen Allgemeines Wohngebiet, die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt werden. Für den Textbebauungsplan (räumlicher Geltungsbereich siehe nebenstehenden Kartenausschnitt) findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wird verlängert: Der Entwurf des Textbebauungsplans sowie dessen Begründung werden in der Zeit vom 13. März 2008 bis einschließlich 21. April 2008 in der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee öffentlich ausgelegt und sind während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie können sich während dieser Zeit über die Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und dazu äußern.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Wesentliche Gründe hierfür sind die vorhandene bauliche Nutzung. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, 25.02.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

ZUSCHÜSSE FÜR DIE FAMILIENFERIEN

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2008 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden wieder einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden. Antragsunterlagen stehen auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de in dem Bereich: Download zur Verfügung.

Deutscher Familienverband,
Landesverband Brandenburg e. V.

An der B1 Nr. 9

14550 Groß Kreutz (Havel)

Tel: 033207 / 70891

Fax: 033207 / 70893

Email: dfv-brb@t-online.de

gez. Dieter Willholz

Landesgeschäftsführer